



RICHTLINIE ÜBER DIE BEITRÄGE AN PRIVATE LADEEINRICHTUNGEN FÜR E-MOBILITÄT

Art. 1 Zweck

Ziel dieser Förderung ist der erleichterte Zugang zur Elektromobilität aller Einwohnerkreise.

Dazu sollen primär die Lademöglichkeiten für Elektroautos in Tiefgarageneinstellplätzen bei Mehrfamilienhäusern gefördert werden.

Art. 2 Budget

Der Gemeinderat beantragt der Bürgerschaft jährlich einen Kredit für Beiträge im Sinn dieser Richtlinie.

Art. 3 Beitragsbeschränkung

Vorbehaltlich der Genehmigung dieses Kredits durch die Bürgerversammlung können bis zum Ende eines Jahres nur Beiträge bis zur maximalen Höhe des bewilligten Kredits ausgerichtet werden.

Ist der jährliche Förderbeitrag im laufenden Kalenderjahr bereits ausgeschöpft, so wird ein eingereichtes Gesuch für das betreffende Jahr abgelehnt.

Art. 4 Andere Förderbeiträge

Die Gemeinde richtet die Beiträge unabhängig von anderen bzw. zusätzlichen Fördermassnahmen anderer Organisationen oder des Kantons aus.

Art. 5 Gesuche

Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.

Art. 6 Beitragszusicherung

Die Technischen Betriebe Thal prüfen das Gesuch und sichern bei einem positiven Prüfungsergebnis einen Beitrag zu.

Art. 7 Verletzung von Bedingungen und Auflagen

Werden an Beitragszusicherungen geknüpfte Bedingungen und Auflagen verletzt, kann ein bereits ausbezahlter Betrag zurückgefordert werden.

Wird vor Einreichung des Beitragsgesuchs mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, wird kein Förderungsbeitrag gewährt.

Art. 8 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel und Zuständigkeiten richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 9 Objekte

Die Gemeinde richtet Beiträge an Lademöglichkeiten für Elektroautos im Gebiet der Gemeinde Thal aus, wenn das entsprechende Mehrfamilienhausobjekt vor dem 01.01.2020 fertiggestellt (Erstbezug) wurde.

Art. 10 Mindestanzahl von Einstellplätzen

Die Lademöglichkeiten eines Mehrfamilienhauses oder mehrerer Mehrfamilienhäuser muss mindestens sechs Einstellplätze umfassen und davon mindestens zwei Einstellplätze mit neuen Lademöglichkeiten mit Steckdosen mit einer minimalen Leistung von 16 Ampère ausgerüstet werden.

Art. 11 Energieverbrauch

Die durch die Lademöglichkeit verbrauchte Energie muss gemessen und dem Nutzer der Lademöglichkeit belastet werden.

Art. 12 Energiebezug- und Verrechnung

Für den Energiebezug muss ein Energieprodukt der Elektrizitätsversorgung Thal mit 100% erneuerbarer Energie berücksichtigt werden. Die Verrechnung erfolgt direkt über die Elektrizitätsversorgung Thal.

Art. 13 Anschlussgesuch

Für die Installationen von Lademöglichkeiten muss vor Baubeginn ein Anschlussgesuch und eine Installationsanzeige an die Elektrizitätsversorgung Thal eingereicht werden. Aufgrund der Beurteilung der Elektrizitätsversorgung muss möglicherweise das Netz der Elektrizitätsversorgung verstärkt werden. Diese Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Art. 14 Gesuchseinreichung

Das Gesuch kann frühestens zu Beginn des Kalenderjahres, in dem der Baubeginn der Installationen für die Lademöglichkeiten geplant wird, bis vor dem Beginn der Installationsarbeiten eingereicht werden. Dem Gesuch ist ein detailliertes Projekt zusammen mit einem Kostenvoranschlag eines konzessionierten Elektronunternehmens beizulegen.

Das Projekt enthält zumindest Angaben über:

- a) die Anzahl geplanter Lademöglichkeiten,
- b) das Lastmanagement, um kurzfristige Leistungsspitzen im Netz zu vermeiden,
- d) die geplante Art der Weiterleitung der Energiedaten an die Elektrizitätsversorgung Thal.

Art. 15 Beitragszusicherung

Die Technischen Betriebe sichern den Beitrag vorbehältlich der elektrotechnischen Installationsbewilligung zu. Die Gültigkeit der Beitragszusicherung ist auf zwei Jahre befristet. Massgebend ist das Datum der Beitragszusicherung. Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Beitragszusage automatisch und es kann kein Beitrag mehr ausbezahlt werden. Auf begründeten und vor Fristablauf schriftlich eingereichten Antrag kann eine einmalige Fristverlängerung gewährt werden. Falls absehbar ist, dass sich die Umsetzung verzögert, sind vor Fristablauf die Technischen Betriebe zu informieren.

Art. 16 Beitragsauszahlung

Der Gesuchsteller hat den Technischen Betrieben innerhalb von drei Monaten nach der Vollendung der Installationen mitzuteilen, dass die Installationen fertig sind. Die Technischen Betriebe kontrollieren anschliessend die Anzahl der installierten Lademöglichkeiten.

Entspricht die Anzahl Lademöglichkeiten der Beitragszusicherung, wird der zugesicherte Beitrag ausbezahlt. Ergibt die Kontrolle, dass weniger Lademöglichkeiten installiert wurden als vorausgesetzt werden, wird kein Beitrag ausbezahlt.

Art. 17 Beitragshöhe

Die Beiträge betragen 50% der ausgewiesenen Kosten an die Grundinstallation (Anpassung Erschliessung, Grundinstallation, Lademanagement), max. jedoch Fr. 500.-- pro erschlossenen Parkplatz.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Juli 2021 in Kraft.